

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird der Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl. Nr. I 75/2011, zuzuweisenden Herkunftsnachweise für das Jahr 2016 festgelegt.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf dem Ökostromgesetz 2012, das die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Energiebeirat obliegt gemäß § 53 Abs. 2 ÖSG 2012 die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur Herkunftsnachweispreisverordnung des Vorstands der E-Control
Allgemeiner Teil

Gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 hat die E-Control den Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 zuzuweisenden Herkunftsnachweise auf Basis ihres Wertes jährlich durch Verordnung neu festzulegen. § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 regelt, dass die Ökostromabwicklungsstelle die von ihr erworbenen Mengen an Ökostrom samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen gemäß den geltenden Marktregeln an Stromhändler, soweit sie Endverbraucher im Inland beliefern, zum Abnahmepreis sowie dem Preis gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 täglich zuzuweisen und zu verrechnen hat. Die Zuweisung erfolgt in Form von Fahrplänen an die jeweilige Bilanzgruppe, in der der Stromhändler Mitglied ist, im Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher in der Regelzone abgegebenen Strommengen. Für den jeweiligen Kalendermonat berechnet sich die Quote nach dem Monat, welcher drei Monate zurückliegt. Bei neu eintretenden Stromhändlern wird der Wert des ersten vollen Monats herangezogen. Es handelt sich hierbei um eine verpflichtende Abnahme durch die Stromlieferanten, die in Österreich Endkunden beliefern. Die Herkunftsnachweise stammen aus einem Erzeugungsmix aus Anlagen mit Standort in Österreich, die Elektrizität aus folgenden Primärenergieträgern erzeugen: Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Windenergie, Sonnenenergie und Kleinwasserkraft (§§ 12 und 13 ÖSG 2012). Die Ziele, die das ÖSG 2012 verfolgt sind in § 4 Abs. 1 ÖSG 2012 aufgelistet. Dazu zählen die Erzeugung von Ökostrom durch Anlagen in Österreich gemäß den Grundsätzen des europäischen Unionsrechts zu fördern (Z 1), den Anteil der Erzeugung von Ökostrom zu erhöhen (Z 2) und die Abhängigkeit von Atomstromimporten bis 2015 bilanziell zu beseitigen (Z 7). Ein Teil des Instrumentariums zur Erreichung dieser Ziele sind Herkunftsnachweise, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 15 ÖSG 2012 belegen, aus welcher Energiequelle die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Dritte gelieferte Energie erzeugt wurde. Der mit dieser Verordnung festzulegende Preis hat jährlich auf Basis ihres Wertes ermittelt zu werden. Der Wert eines Herkunftsnachweises soll somit den (Mehr-)Wert widerspiegeln, der einer Einheit elektrischer Energie auf Grund ihrer Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen aus österreichischen Anlagen beigelegt wird.

Besonderer Teil

Zu § 1 Herkunftsnachweispreis

Eingangs muss darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen dieser Verordnung ein Gut bepreist wird, das nur eingeschränkt gehandelt werden kann.¹ Die Festlegung des Preise ist damit nur eingeschränkt möglich, da kein eigentlicher Markt zur objektiven Preisbildung besteht. Zur Festlegung des Preises für Herkunftsnachweise mussten daher von der E-Control verschiedene Ansätze verfolgt werden, um in Summe eine Abschätzung des Preises zu ermöglichen. Im Unterschied zu den Vorjahren, wurde ergänzend eine anonyme Umfrage unter den Marktteilnehmern (Stromhändler und Stromlieferanten) durchgeführt. Zusätzlich wurde, wie in den Vorjahren auch, die Preisbildung, an den Börsen berücksichtigt. Des Weiteren wurden die Strompreise von verschiedenen Stromliefergesellschaften einzelner Konzerne verglichen - sofern diese Gesellschaften aus dem gleichen Konzern Strom aus verschiedenen Quellen anbieten, wurde versucht zu extrahieren, inwieweit ein signifikanter Preisunterschied zwischen Strom aus Erneuerbaren und einem fossilen Stromprodukt festzustellen ist.

¹ Herkunftsnachweise aus von der OeMAG geförderten Anlagen dürfen, im Gegensatz zu anderen Herkunftsnachweisen, nur national gehandelt werden.

Herkunftsnachweispreisverordnung 2016
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 02.November 2015

Gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG würde der E-Control die Möglichkeit einer Versteigerung von geringfügigen Mengen von Herkunftsnachweisen zur Verfügung stehen. Von dieser Möglichkeit wird aber aufgrund der Komplexität und der Unsicherheit hinsichtlich brauchbarer Ergebnissen abgesehen. Es könnte nicht ausgeschlossen werden, dass gezielt Gebote abgegeben werden, die nicht dem tatsächlichen Wert eines Herkunftsnachweises entsprechen. Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren zum Teil zugewiesene Herkunftsnachweise von den Lieferanten nicht verwendet wurden, sondern ungenutzt verfielen. Stattdessen wurden ausländische Herkunftsnachweise importiert. Auch daher ist davon auszugehen, dass die erzielten Preise bei einer Versteigerung auf Grund der geringen Nachfrage den Mehrwert von inländischem Ökostrom nicht widerspiegeln würden.

Preisbildung an der Börse

Es existiert eine zentrale Plattform für den Handel mit Herkunftsnachweisen an der deutschen Börse „Energy Exchange EEX“ in Leipzig. Insgesamt werden dort drei Produkte, die jeweils Herkunftsnachweise aus verschiedenen Ländern bzw. Technologien beinhalten, gehandelt. Neben Herkunftsnachweisen aus Deutschland und der Schweiz sind im Produkt „Alpine Hydro Power“ auch Herkunftsnachweise aus österreichischer Großwasserkraft enthalten. Bisher wurden jedoch nur sehr wenige „Alpine Hydro Power“ Nachweise gehandelt.²

Das Produkt „Northern Continental Europe Wind Power“, das aus Herkunftsnachweisen aus Windkraft besteht, wurde bisher überhaupt nicht gehandelt. Lediglich Nachweise aus skandinavischer Großwasserkraft wurden häufiger nachgefragt, insgesamt jedoch auch in geringem quantitativem Ausmaß.

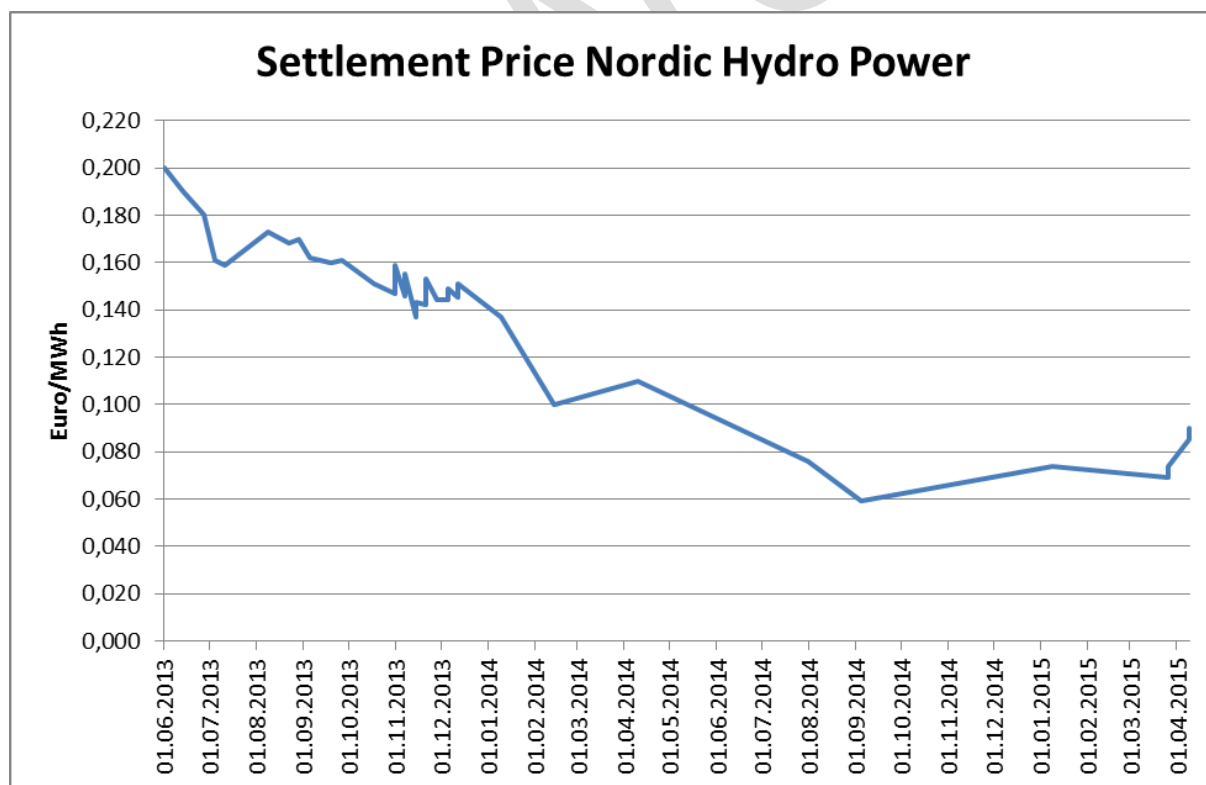


Abbildung 1: Settlement price „Nordic Hydro Power“ an der EEX³

² European Energy Exchange EEX Handelsdaten Guarantees of Origin Stand 05.10.2015

³ European Energy Exchange EEX Handelsdaten Guarantees of Origin Stand 05.10.2015

Herkunftsnachweispreisverordnung 2016
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 02.November 2015

Abbildung 1 zeigt die Entwicklung des „Settlement price“ für „Nordic Hydro Power“ seit Beginn des Handels im Jahr 2013. Der Preis lag zu Beginn auf vergleichsweise hohem Niveau mit rund 20 Cent/MWh. Dieser Preis sank jedoch kontinuierlich und erreichte im September 2014 den vorläufigen Tiefststand mit unter 6 Cent/MWh. Im weiteren Verlauf stieg der Preis zwar wieder an, blieb jedoch unter 10 Cent/MWh. Der Durchschnittspreis seit Beginn des Handels liegt bei 14 Cent/MWh. Zwar können bei der EEX Forward Produkte für verschiedene Jahre gehandelt werden, auf Grund der sehr geringen Handelsaktivität konnte auf diese Unterscheidung jedoch keine Rücksicht genommen werden. Durch die allgemein geringe Nachfrage an der EEX ist es nicht möglich aus den wenigen durchgeführten Transaktionen einen repräsentativen Herkunftsnachweispreis abzuleiten.

An der österreichischen Strombörse „Energy Exchange Austria EXAA wird ein gekoppeltes Produkt, bestehend aus Strom und Herkunftsnachweis, angeboten. Dabei kann Strom aus Windkraft und Wasserkraft zusammen mit den dazugehörigen Herkunftsnachweisen gehandelt werden. Der Preis des Grünstromprodukts der EXAA ist durch die Kopplung von Strom und Nachweis immer auch an die Schwankungen des Großhandelspreises für Strom gebunden. Es lässt sich daher nur schwer der Wert des Herkunftsnachweises getrennt vom Strom bestimmen. Hinzukommt dass auch hier das Handelsvolumen gering ausfällt. Daher kann auch der Handel an der EXAA alleine nicht zur Bestimmung des Wertes von Herkunftsnachweisen herangezogen werden.

Leider sind Informationen zu Preisen von Herkunftsnachweisen immer noch nur eingeschränkt verfügbar und können in der Regel nicht den (Markt-)Wert eines solchen Produkts widerspiegeln. Dies liegt eben daran, dass Herkunftsnachweise noch immer eher bilateral als an Börsen gehandelt werden.

2. Preisbildung in Österreich

Für die Preisbildung in Österreich liegen, wie schon zuvor auf internationaler Ebene, nur eingeschränkt verlässliche und verwendbare Daten vor.

Eine Untersuchung des Kontrollamtes der Stadt Wien „Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG, Prüfung der Gebarung mit Stromherkunftsnachweisen“ aus dem Jahr 2012, kommt zu dem Ergebnis, dass die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG im gewichteten Durchschnitt 0,27 Euro/MWh für zugekaufte Herkunftsnachweise im Zeitraum 2010/2011 bezahlt hat.⁴ Hierbei handelt es sich um Nachweise aus inländischer Wasserkraft, inländischem Gas sowie aus skandinavischer Wasserkraft. Der Kontrollbericht weist auch darauf hin, dass laut Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG Herkunftsnachweise aus skandinavischer Wasserkraft zu günstigeren Preisen verkauft werden als inländische. Dies bestätigt die Annahme dass der Preis von Herkunftsnachweisen aus skandinavischer Wasserkraft nicht mit dem der für österreichische gleichgesetzt werden kann.

Laut Kontrollbericht verkaufte die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG im Geschäftsjahr 2011/2011 insgesamt 375 GWh an Herkunftsnachweisen zu 196.750,00 Euro. Dies ergibt durchschnittlich 0,52 Euro/MWh.

⁴ Kontrollamt der Stadt Wien (2012) „Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG, Prüfung der Gebarung mit Stromherkunftsnachweisen“, 26

Herkunftsnachweispreisverordnung 2016
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 02.November 2015

Eine weitere Vorgehensweise um sich dem Wert von Herkunftsnachweisen anzunähern ist die Betrachtung des Differenzbetrags zwischen „konventionellem“ Strom und Ökostrom.

Hierfür wurden gezielt Strompreise (Endkundenpreise) von Stromlieferanten (Tochterfirmen) aus einem Konzern, die neben Standardprodukten mit fossilen Primärenergieträgern auch Ökostromprodukte anbieten, analysiert. Da in diesem Fall die Produkte vom gleichen Konzern bzw. der gleichen Unternehmensgruppe angeboten werden, ist davon auszugehen dass der Preisaufschlag lediglich durch den Mehrwert, der dem Ökostrom zugesprochen wird, entsteht.⁵ Mit der steigenden Anzahl an Ökostromanbietern in Österreich geht die Anzahl der Lieferanten, die noch fossile Stromprodukte anbieten, allerdings kontinuierlich zurück. Es gibt derzeit nur noch wenige Lieferanten in Österreich, die noch fossile Herkunftsnachweise einsetzen. Die Spannweite (Abbildung 2) der Preisunterschiede beginnt bei rund 20 Cent/MWh und erreicht knapp 1 Euro/MWh. Durchschnittlich liegt der Aufpreis bei ca. 0,5 Euro/MWh.

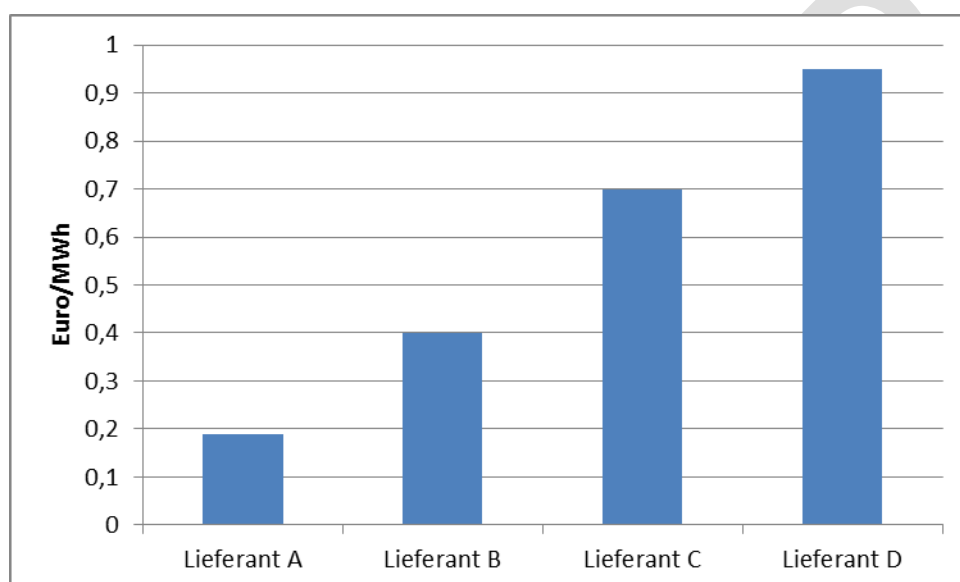


Abbildung 2: Preisaufschlag für Ökostromprodukte im Vergleich zum Standardprodukt von 4 Landesenergieversorgern

Zusätzlich wurde im Jahr 2015 auch eine Umfrage unter den nationalen sowie internationalen Marktteilnehmern (Stromhändler und Stromlieferanten) durchgeführt. Ziel war es mehr Informationen über den Handel mit Herkunftsnachweisen und einen allgemeinen Überblick über die Aktivitäten zu erhalten. Die erhaltenen Ergebnisse haben allerdings wenig neue Erkenntnisse gebracht und nur das heterogene Bild aus den anderen Erhebungsmethoden bestätigt.

Wie in den Vorjahren kann man dabei auch das Resümee ziehen, dass der Preis von Herkunftsnachweisen von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Auf der einen Seite spielen das Alter der Anlage, die Technologie und die Nachfrage am Markt eine Rolle, andererseits sind die Bevorzugung bestimmter Technologien durch den Konsumenten bzw. mögliche nationalstaatliche Präferenzen, wichtige Einflussfaktoren. Grundsätzlich kann

⁵ Anmerkung: etwaige Preisunterschiede, die sich aufgrund von etwaigen zusätzlichen Dienstleistungen ergeben oder generell auf einem unterschiedlichen Beschaffungsportfolio beruhen, wurden somit nicht berücksichtigt.

Herkunftsnachweispreisverordnung 2016
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 02.November 2015

gesagt werden, dass Anlagen, die nicht älter als 3 Jahre sind tendenziell höhere Preise als alte Anlagen generieren.⁶ Nichtsdestotrotz ist der Handel der verschiedenen Segmente noch immer sehr eingeschränkt bzw. die Informationen über die Preisbildung divergieren.

Zukünftige Entwicklung

Durch die seit 01.01. 2015 geltende vollständige Stromkennzeichnung in Österreich und der damit einhergehenden Pflicht zusätzlich zu den zugewiesenen Herkunftsnachweisen weitere zu beschaffen, steigt die Aktivität und Liquidität dieses Marktes. So kam es im Jahr 2014 bereits dazu, dass die Nachfrage nach Herkunftsnachweisen das Angebot in Europa überschritt.⁷

Aktuell übernehmen immer mehr Länder den herkunftsnachweisbasierten Ansatz der Stromkennzeichnung. Auch geht der Trend in Europa dazu, das österreichische Prinzip der vollständigen Stromkennzeichnung zu übernehmen. Dies kann in weiterer Folge zu einer weiteren Steigerung der Nachfrage führen.⁸

Mit steigender Attraktivität dieses Marktes könnte sich auch der Handel an den vorhandenen Marktplätzen intensivieren. Dadurch würde die Preisbildung transparenter werden, was zu einer Erleichterung der zukünftigen Preisfestsetzung führen würde.

Festlegung des Preises

Der im Rahmen dieser Verordnung zu bestimmende Preis ist für den von der Ökostromabwicklungsstelle aufgrund der §§ 12 und 13 ÖSG 2012 kontrahierten Erzeugungsmix festzusetzen. Es können daher keine Unterschiede in der Bewertung unterschiedlicher Technologien vorgenommen werden. Der zu bestimmende Preis umfasst einerseits Herkunftsnachweise aus Anlagen, die dem gesetzlichen Förderregime unterliegen und somit einen gesetzlich festgelegte Einspeisetarife für einen Zeitraum von 13 bzw. 15 Jahren ausbezahlt bekommen (§ 12 ÖSG 2012), andererseits auch Anlagen, die einen Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle zu Marktpreisen abgeschlossen haben (§ 13 ÖSG 2012). Während die erste Gruppe den „neuen Anlagen“ zuzuordnen ist, kann das Alter der Anlagen der zweiten Gruppe auch höher sein. Individuelle Präferenzen von Marktteilnehmern können nicht berücksichtigt werden, vielmehr muss auf Marktmechanismen und das Alter der Anlage abgestellt werden, um den Wert für Herkunftsnachweise festzulegen.

Basierend auf den verschiedenen gewählten Erhebungsansätzen, erscheint ein Wert von 0,50 EUR/MWh für die Herkunftsnachweise, die gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 von der Ökostromabwicklungsstelle zugewiesen werden, als angemessen. Zumindest lassen die vorhandenen Daten und Ergebnisse einen Rückschluss darauf zu. Dies ist auf jeden Fall als Näherungswert zu betrachten. Eine (gewichtete) Durchschnittswertbildung im herkömmlichen Sinne, ist aufgrund der geringen gehandelten Mengen (in den verschiedenen Segmenten) und der geringen verfügbaren Informationen nicht belastbar möglich.

6 Raadal, H. u.a. (2012) "The interaction between Electricity Disclosure and Tradable Green Certificates" 42 Energy Policy 419, 424.

7 Fischer (2015) „Strom ist nicht gleich Strom“ 37 oesterreichs energie – Das Fachmagazin der österreichischen E-Wirtschaft, September 2015.

8 Siehe dazu die Ausführungen im Stromkennzeichnungsbericht 2015

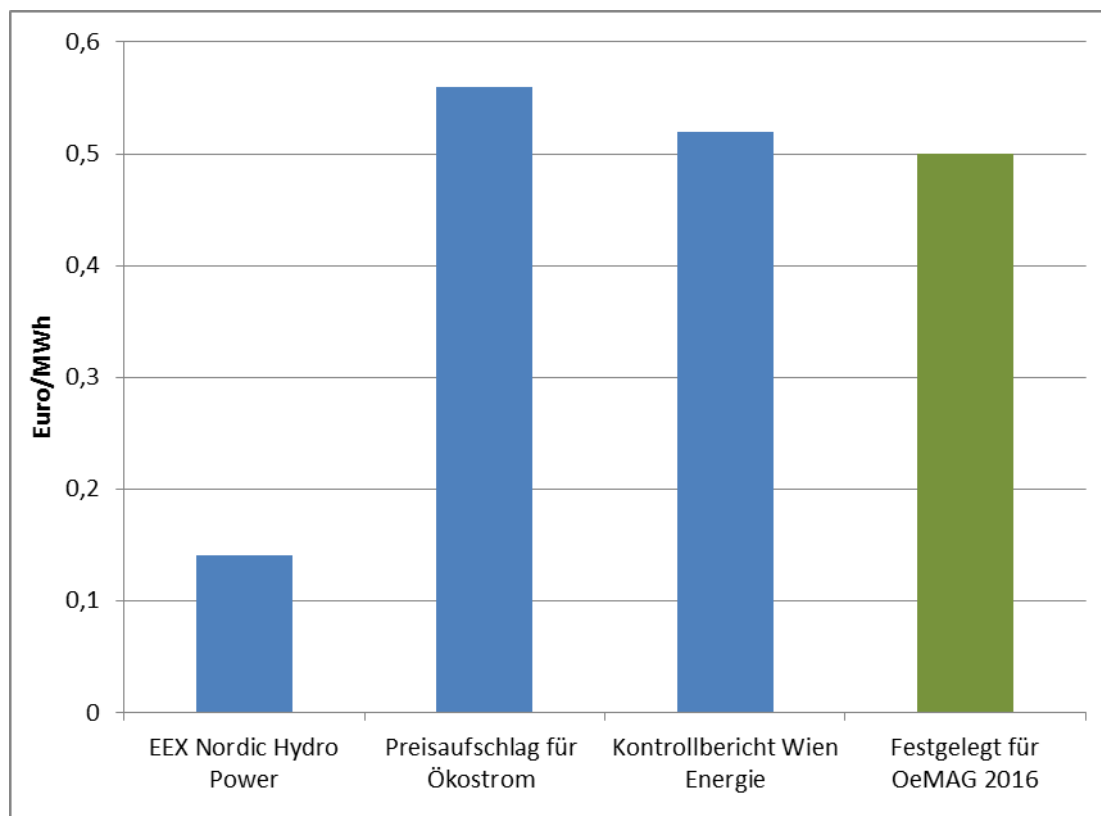


Abbildung 3: Preise für Herkunftsnachweise im Vergleich

Abbildung 3 stellt die verschiedenen Preise für Herkunftsnachweise, sowie den ermittelten durchschnittlichen Preisauflschlag für Ökostromprodukte, und den per Verordnung festgelegten Wert gegenüber.

Wird angenommen, dass der Anteil von gefördertem Strom im Versorgungsmix eines Lieferanten ca. 14 % ausmacht, belaufen sich die Aufwendungen für einen Haushalt im Jahr auf ca. 0,25 Euro. Hier muss jedoch bedacht werden, dass die Kosten für die zugewiesenen Herkunftsnachweise zur Finanzierung der Ökostromförderung dienen. Diese würden sonst in den Ökostromförderbeitrag bzw. in die Ökostrompauschale miteinfließen.

Zu § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.